

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
1. Verordnung der Fürstl. Regierung vom 16. December 1840, das Verbot der Einföhrung der Scheidemünze, welche nicht von Staaten der süddeutschen Münzconvention oder von Staaten, die nach der allgemeinen Münzconvention zu dem 14 Thalersufe sich bekennen, geprägt ist, betreffend.	1
2. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 30. December 1840, den Beitritt der Herzogl. Anhaltischen, Fürstl. Waldeckischen und Großherzogl. Oldenburg'schen Regierungen zur allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 betreffend.	2
3. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung und der Fürstl. Landeshauptmannschaft in Betreff des Bundesbeschlusses vom 3. December 1840 wegen Abtheilung der unter den deutschen Handelsverträgen vorgeschriebenen Verbindungen und Mißbräuche d. d. 30. December 1840 und 2. Januar 1841.	3
4. Kofk-Straf-Gesetz vom 20. December 1840.	5
5. Verordnung der Fürstl. Regierung vom 26. Januar 1841, wegen Herbeiföhrung der bei den oberherrschastlichen Postkaterelen erforderlichen Hülfsmittel.	45
6. Apöchefer-Ordnung vom 27. Januar 1841.	46
7. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 27. Januar 1841, die mit der Herzogl. Sachsen-Weimingerischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Annahme der beiderseitigen Scheidemünzen bei den Chausseegerelber-Einnahmen getroffene Uebereinkunft betreffend.	83.
8. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 24. Februar 1841, die Annahme der Königl. und Churfürstl. Sächf. Conventions- $\frac{1}{2}$ Thalersstücke bei den Fürstl. Cassen betreffend.	84